

Stadt Bergisch Gladbach Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach + \$1439 Bergisch Gladbach

Mitglieder des Rates der Stadt Bergisch Gladbach

#### nachrichtlich:

an die Fraktionsgeschäftsstellen. den Verwaltungsvorstand I und II. BM I und die Fachbereiche 1-8, die Stabstellen und das Rechnungsprüfungsamt

Allgemeine Verwaltung und Verwaltungssteuerung

Rathaus Bergisch Gladbach Konrad-Adenauer-Platz 1 Sachbearbeiter: Christian Ruhe

Zimmer: 35

Telefon 02202/142245 Telefax 02202/14702245

Internet: http://www.bergischgladbach.de

E-Mail: C.Ruhe@stadt-gl.de

28.08.2020

#### Sitzung des Rates am 01.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie angekündigt, erhalten Sie als Anlage 1 zu diesem Schreiben die aktualisierte Fassung der Anlage zur Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 01.09.2020, in die die Beratungsergebnisse aus den Sitzungen des AUKIV am 18.08.2020, des JHA am 20.08.2020, des SPLA am 25.08.2020 und des HFA am 27.08.2020 eingefügt wurden. Die Nachträge sind durch eine seitliche Linie gekennzeichnet.

Das einvernehmliche Beratungsergebnis des Ältestenrates aus der Sitzung am 17.08.2020 als ergänzende Unterlage zur Vorlage Nr. 0085/2020/1 - Vorbereitung der Zuständigkeitsordnung für die X. Wahlperiode – (zu TOP Ö 6), die dem HFA in der Sitzung am 27.08.2020 als Tischvorlagen vorgelegt wurde, sowie ein schriftlicher Änderungsantrag Herrn Hörings aus der Sitzung des HFA am 27.08.2020 sind diesem Schreiben als Anlagen 2 und 3 beigefügt.

Ein Änderungsantrag der CDU-Fraktion sowie ein Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN als ergänzende Unterlagen zu der Vorlage Nr. 0582/2019/1 – Antrag der CDU-Fraktion vom 11.11.2019 (eingegangen am 12.11.2019): "Mehr Bäume und Grün für unser Stadtklima: Wiedereinführung einer Baumschutzsatzung" – (TOP Ö 24.1), die dem AUKIV bzw. HFA in den Sitzungen am 18.08.2020 bzw. 27.08.2020 als Tischvorlagen vorgelegt wurden, sind diesem Schreiben als Anlagen 4 und 5 beigefügt.

Ein nach Ablauf der Antragsfrist eingegangener Antrag der CDU-Fraktion vom 24.08.2020 (eingegangen am 24.08.2020): "Grüne Ladenstraße in der Stadtmitte durch freie Kulturszene beleben - Sofortprogramm zur Stärkung der Innenstädte NRW nutzen und Mittel bis Oktober beantragen" ist diesem Schreiben als Anlage 6 beigefügt und könnte als TOP Ö 24.11 beraten werden, falls der Rat seine Tagesordnung aus Gründen äußerster Dringlichkeit entsprechend erweitern würde.

Eine aktualisierte Vorlagenversion Nr. 0390/2020/1 mit inhaltlicher Stellungnahme der Verwaltung zu der Vorlage Nr. 0390/2020 – Antrag der SPD-Fraktion vom 18.08.2020 (eingegangen am 18.08.2020): "Langfristiger Pachtvertrag für Zanders" – sowie zu einem diesbezüglichen Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion vom 24.08.2020 (eingegangen am 25.08.2020), der der Vorlage Nr. 0390/2020/1 beigefügt ist (TOP N 9.1), ist diesem Schreiben als Anlage 7 beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Urlbach

<u>Anlagen</u>

## Anlage zur Tagesordnung für die Ratssitzung am 01.09.2020

(Stand: 28.08.2020)

#### I. Allgemeines

Der Einladung zur Ratssitzung sind keine Vorlagen beigefügt, die in den Ausschüssen beraten wurden bzw. noch beraten werden. Diese Vorlagen befinden sich in den Händen der Ratsmitglieder. Beratungsergebnisse und Erläuterungen zu diesen Vorlagen finden Sie im weiteren Verlauf dieser Anlage. Nachträge sind durch eine seitliche Linie gekennzeichnet.

Vorlagen, die Themen enthalten, die in erster Lesung im Rat eingebracht werden, z. B. Fraktionsanträge oder Vorlagen, die eine geänderte Sachlage berücksichtigen, sowie sonstige Vorlagen, die keiner vorherigen Beratung in den Ausschüssen bedürfen, z. B. Berichte über die Durchführung der Beschlüsse, sind der Tagesordnung als Anlagen beigefügt.

### II. Tagesordnung

#### Ö Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit Eine Erläuterung erübrigt sich.
- Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung öffentlicher Teil
  Die Niederschrift über die Sitzung des Rates am 18.02.2020 öffentlicher Teil ist den Ratsmitgliedern zugegangen.
- Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Rates am 18.02.2020 öffentlicher Teil

Vorlage: 0202/2020

Die Vorlage ist beigefügt.

#### 4 Mitteilungen des Bürgermeisters

Eventuelle Mitteilungen wird Herr Bürgermeister Urbach mündlich bekannt geben.

#### 5 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

# 5.1 Aussetzung der Elternbeiträge im Juni und Juli 2020 im Bereich der OGS Vorlage: 0324/2020

Der Jugendhilfeausschuss hat in der Sitzung am 20.08.2020 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Die Dringlichkeitsentscheidung, die am 30.06.2020 zur vollständigen Aussetzung der Elternbeiträge für die Monate Juni und Juli 2020 im Bereich der Offenen Ganztagsschule getroffen wurde, wird genehmigt.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist in der Sitzung am 27.08.2020 einstimmig dieser Beschlussempfehlung an den Rat gefolgt.

# Vorbereitung der Zuständigkeitsordnung für die X. Wahlperiode Vorlage: 0085/2020/1

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 27.08.2020 bestand Einvernehmen, dass auf die Abgabe einer Beschlussempfehlung zu einem in der Sitzung vorgelegten schriftlichen Änderungsantrag Herrn Hörings verzichtet und dass die diesbezügliche weitere Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung des Rates am 01.09.2020 stattfinden solle. Herr Höring ergänzte seinen Änderungsantrag in der Sitzung mündlich um die

Komponente, die in § 16 Absatz 2 Ziffer 9. des Vorschlages des Ältestenrates für eine Zuständigkeitsordnung für die X. Wahlperiode bezeichnete Zuständigkeit dem neuen Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung zu übertragen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sodann einstimmig beschlossen, dem Rat folgende, im Vergleich mit dem Beschlussvorschlag der Vorlage geänderte Beschlussempfehlung zu geben:

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister für die X. Wahlperiode wird in der Fassung des Vorschlages des Ältestenrates beschlossen.

## 7 III. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Vorlage: 0352/2020

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 27.08.2020 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Die III. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach wird in der Fassung der Anlage zur Vorlage beschlossen.

## 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen 2020 Vorlage: 0372/2020

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 27.08.2020 die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis genommen.

#### Jahresabschluss 2019 der Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach GmbH Vorlage: 0292/2020

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 27.08.2020 mehrheitlich gegen DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL und FDP beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Nach Prüfung und Billigung der vorgelegten Unterlagen durch den Aufsichtsrat der Stadtverkehrsgesellschaft mbH wird der Bürgermeister Herr Lutz Urbach als Vertreter der Gesellschafterin Stadt Bergisch Gladbach bevollmächtigt.

- in der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss 2019 der Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH festzustellen. In der Bilanz zum 31.12.2019 werden Aktiva und Passiva mit 951.976,42 EUR und in der Gewinn- und Verlustrechnung der Jahresfehlbetrag 2019 mit 27.737,66 EUR festgestellt. Der Jahresfehlbetrag ist mit dem Gewinnvortrag von 246.399,39 EUR zu verrechnen und der verbleibende Gesamtbetrag von 218.661,73 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen.
- den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH für das Geschäftsjahr 2019 zu entlasten.

## Anhängige Gerichtsverfahren von besonderer Bedeutung zum Stichtag 30.06.2020 Vorlage: 0365/2020

Die Vorlage ist beigefügt.

## 11 Offenhalten von Verkaufsstellen

Vorlage: 0369/2020

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 27.08.2020 einstimmig bei Enthaltung von DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL, drei Enthaltungen aus den Reihen der SPD und einer Enthaltung aus den Reihen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Rat folgende, im Vergleich mit dem Beschlussvorschlag der Vorlage geänderte Beschlussempfehlung zu geben:

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird in der Fassung der Anlage zur Vorlage unter Berücksichtigung der folgenden Änderung beschlossen: § 2 der Verordnung erhält die folgende Fassung: "Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 19.02.2020 außer Kraft."

# 12 Beschaffung von fünf Rettungswagen für die Feuerwehr Bergisch Gladbach Vorlage: 0362/2020

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 27.08.2020 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Die Verwaltung wird beauftragt, der Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH einen Auftrag zur Beschaffung von fünf Rettungswagen für die Feuerwehr Bergisch Gladbach zu erteilen.

## 13 Beschaffung von vier Krankentransportwagen für die Feuerwehr Bergisch Gladbach

Vorlage: 0363/2020

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 27.08.2020 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Die Verwaltung wird beauftragt, der Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH einen Auftrag zur Beschaffung von vier Krankentransportwagen Typ B für die Feuerwehr Bergisch Gladbach zu erteilen.

# 14 Beschaffung eines Einsatzleitwagens und eines Abrollbehälters Aufenthalt für die Feuerwehr Bergisch Gladbach

Vorlage: 0368/2020

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 27.08.2020 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Die Verwaltung erteilt der Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH den Auftrag, einen Einsatzleitwagen (Typ ELW 1) sowie einen Abrollbehälter "Besprechung/Aufenthalt" für die Feuerwehr Bergisch Gladbach zu beschaffen.

## 15 (Neu-)Abschluss eines Trägerschaftsvertrags mit dem "Trägerverein Bürgerzentrum Steinbreche e.V."

Vorlage: 0351/2020

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 27.08.2020 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden an die geänderten Verhältnisse angepassten Vertrag mit dem Trägerverein zum 01.01.2021 abzuschließen.
- 2. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt 2021 sowie der Finanzplanung 2022 ff. zu berücksichtigen und bereitzustellen.

# 16 ISEP | Integrierter Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplan - Ausbauprogramm für die städtischen Offenen Ganztagsgrundschulen und Raumprogramm für die Jahre 2020 bis 2025

Vorlage: 0258/2020

Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport hat in der Sitzung am 17.06.2020 einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen, dem Rat folgende, im Vergleich mit dem Beschlussvorschlag der Vorlage geänderte Beschlussempfehlung zu geben:

Die Politik nimmt den obigen Tenor des ISEP zur Kenntnis, beschließt die dargestellte Integrierte Schulentwicklungsplanung in ihren Eckpunkten und beauftragt die Verwaltung

innerhalb eines halben Jahres mit dem faktischen Einstieg in ein priorisiertes Ausbauprogramm.

Der Jugendhilfeausschuss hat in der Sitzung am 18.06.2020 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende, im Vergleich mit dem Beschlussvorschlag der Vorlage und im Vergleich mit der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schule und Sport geänderte Beschlussempfehlung zu geben:

- 1. Die Politik nimmt den obigen Tenor des ISEP zur Kenntnis, beschließt die dargestellte Integrierte Schulentwicklungsplanung in ihren Eckpunkten und beauftragt die Verwaltung innerhalb eines halben Jahres mit dem faktischen Einstieg in ein priorisiertes Ausbauprogramm.
- 2. Gemeinsam mit dem Projektplan soll die Verwaltung die benötigten personellen und materiellen Ressourcen zur Umsetzung des vorgeschlagenen Zeitplans ermitteln. Die Prüfung soll auch die bisherigen Ideen aufnehmen, wie die Gründung einer Schulbau-GmbH oder die Vergabe von Bauvorhaben an Generalunternehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr ist in der Sitzung am 18.08.2020 einstimmig dieser im Vergleich mit dem Beschlussvorschlag der Vorlage und im Vergleich mit der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schule und Sport geänderten Beschlussempfehlung des Jugendhilfeausschusses an den Rat gefolgt.

## 17 Änderung Satzung Formen und Fristen für die Förderung der Tagesbetreuung für Kinder

Vorlage: 0323/2020

Der Jugendhilfeausschuss hat in der Sitzung am 20.08.2020 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Die Änderungen der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zu Formen und Fristen für die Förderung der Tagesbetreuung für Kinder werden in der vorliegenden Form beschlossen und treten rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist in der Sitzung am 27.08.2020 einstimmig bei Enthaltung von DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL dieser Beschlussempfehlung an den Rat gefolgt.

# 18 Erhöhung der Betriebskostenförderung für die Ev. Kindertagesstätte der Ev. Kirchengemeinde Altenberg / Schildgen, Schüllenbusch 4 Vorlage: 0335/2020

Der Jugendhilfeausschuss hat in der Sitzung am 20.08.2020 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Für die Evangelische Kindertagesstätte der evangelischen Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen, Schüllenbusch 4, wird rückwirkend ab 01.08.2020 ein freiwilliger Betriebskostenzuschuss der Stadt Bergisch Gladbach in Höhe von 9,3% der Kindpauschalen gezahlt, insgesamt erfolgt eine Förderung in Höhe von 99%.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist in der Sitzung am 27.08.2020 einstimmig dieser Beschlussempfehlung an den Rat gefolgt.

# Förderung der Mehrkosten für den Neubau des Stadtteilhauses und der Kindertagesstätte "Windrad", Willy-Brandt-Straße 20, 51469 Bergisch Gladbach Vorlage: 0327/2020

Der Jugendhilfeausschuss hat in der Sitzung am 20.08.2020 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende, im Vergleich mit dem Beschlussvorschlag der Vorlage geänderte Beschlussempfehlung zu geben:

Der Katholischen Jugendagentur Leverkusen, Rhein-Berg, Oberberg gGmbH wird antragsgemäß für die Mehrkosten beim Neubau des Stadtteilhauses/der Kindertagesstätte "Windrad" ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von 329.845 EUR (100%) gewährt.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist in der Sitzung am 27.08.2020 einstimmig bei Enthaltung von DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL dieser im Vergleich mit dem Beschlussvorschlag der Vorlage geänderten Beschlussempfehlung an den Rat gefolgt.

### 20 InHk Bensberg / hier Förderantrag für das nächste Programmjahr

- Beschluss zum Programmjahrantrag STEP 2021

Vorlage: 0303/2020

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss hat in der Sitzung am 25.08.2020 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

- 1. Die Verwaltung wird damit beauftragt, auf der Grundlage des InHK Bensberg, des Grundförderbescheides der Bezirksregierung Köln vom 31.08.2017 und des Programmjahrantrags STEP 2021 für aktive Stadt- und Ortsteilzentren, die beantragten Einzelmaßnahmen weiter planerisch zu qualifizieren und nach den jeweiligen förderbezogenen Zusagen die Umsetzung anzustreben.
- 2. Die Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF) des Programmjahresantrags STEP 2021 wird in der vorliegenden Form beschlossen.

# 21 Gründung und Gesellschaftervereinbarung der KKP Kooperation Klärschlamm Poolgesellschaft mbH

Vorlage: 0200/2020

In der mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr versandten Vorlage war die Beratungsfolge mit AUKIV – 18.08.2020 – Beratung, HFA – 27.08.2020 – Entscheidung falsch dargestellt. AUKIV und HFA haben Beratungskompetenz, der Rat hat Entscheidungskompetenz. Die Vorlage war der Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 27.08.2020 in entsprechend korrigierter Fassung beigefügt.

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr hat in der Sitzung am 18.08.2020 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

- 1. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die Gründung der Klärschlammkooperation Pool GmbH (KKP) nach Maßgabe dieser Vorlage und des Gesellschaftsvertrags (Anlage 1 zur Vorlage).
- 2. In der Gesellschafterversammlung wird die Stadt Bergisch Gladbach durch den Bürgermeister Lutz Urbach gemäß § 113 Abs. 2 Gemeindeordnung vertreten.
- 3. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt den Abschluss der Gesellschaftervereinbarung der KKP Klärschlammkooperation Pool GmbH (Anlage 2 zur Vorlage).
- 4. Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Kommunalaufsicht oder aus sonstigen Gründen Änderungen des Gesellschaftsvertrags oder der Gesellschaftervereinbarung als rechtlich notwendig oder zweckmäßig erweisen, erklärt der Rat der Stadt Bergisch Gladbach sich mit diesen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist in der Sitzung am 27.08.2020 einstimmig dieser Beschlussempfehlung an den Rat gefolgt.

## 22 Einwohnerfragestunde

Vorlage: 0306/2020 Die Vorlage ist beigefügt.

#### 23 Anträge auf Umbesetzung in den Ausschüssen

Bis zum Ablauf der Antragsfrist lagen keine Anträge auf Umbesetzung in den Ausschüssen vor.

#### 24 Anträge der Fraktionen

24.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 11.11.2019 (eingegangen am 12.11.2019): "Mehr Bäume und Grün für unser Stadtklima": Wiedereinführung einer Baumschutzsatzung

Vorlage: 0582/2019/1

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr hat in der Sitzung am 18.08.2020 einstimmig bei Enthaltung der CDU beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben, nachdem zuvor die beiden vorliegenden Änderungsanträge der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich gegen die CDU vertagt worden waren:

Die "Baumschutzsatzung 2.0" wird wie vorgestellt und ohne eine Erhebung von Gebühren für die Antragsbearbeitung beschlossen. Es ist zu gewährleisten, dass die "Baumschutzsatzung 2.0" lückenlos nach dem Ende des gesetzlich geregelten Vogelschutzes ab dem 01.10.2020 in Kraft tritt. Die Verwaltung leistet vor in Kraft treten der Baumschutzsatzung eine intensive Pressearbeit, um eventuellen Bedenken der Bürgerinnen und Bürger aktiv begegnen zu können. Eine "Baumschutzsatzung 2.1" mit ausdrücklich innovativen Ansätzen ist im Anschluss daran zu entwickeln und dem zuständigen Ausschuss und dem Rat zwecks Beschlusses vorzulegen.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist in der Sitzung am 27.08.2020 einstimmig bei Enthaltung der CDU dieser Beschlussempfehlung an den Rat gefolgt.

24.2 Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL vom 10.05.2020 (eingegangen am 10.05.2020): "Einberufung einer außerplanmäßigen Sitzung des HFA; Sanierung von sanitären Anlagen der städtischen Schulen"

Vorlage: 0186/2020/1

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr am 18.08.2020 stimmte DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL für den Antrag, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und ein Ausschussmitglied aus den Reihen der SPD enthielten sich der Stimme. Die übrigen anwesenden Ausschussmitglieder stimmten gegen den Antrag.

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr hat damit mehrheitlich beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Der Antrag wird abgelehnt.

24.3 Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL (eingegangen am 12.05.2020): "Einberufung einer außerplanmäßigen Sitzung des Rates; Sanierung von sanitären Anlagen der städtischen Schulen"

Vorlage: 0195/2020/1

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr am 18.08.2020 stimmte DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL für den Antrag, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und ein Ausschussmitglied aus den Reihen der SPD enthielten sich der Stimme. Die übrigen anwesenden Ausschussmitglieder stimmten gegen den Antrag.

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr hat damit mehrheitlich beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Der Antrag wird abgelehnt.

24.4 Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der FDP-Fraktion vom 27.05.2020 (eingegangen am 27.05.2020): "GL hilft der Kultur"

Vorlage: 0256/2020/1

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 27.08.2020 mehrheitlich gegen DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL bei Enthaltung des Bürgermeisters beschlossen,

dem Rat folgende, auf Antrag der CDU-Fraktion im Vergleich mit dem Beschlussvorschlag der Vorlage geänderte Beschlussempfehlung zu geben:

- 1. Die Stadt Bergisch Gladbach richtet einen <u>Kulturstärkungsfonds</u> unter dem Titel "GL hilft der Kultur" ein. <u>Ziel des Fonds ist es, die Vielfalt der freien Kunst-, Kultur- und Brauchtumsszene in Bergisch Gladbach über die schwierige Corona-Zeit hinweg zu unterstützen.</u>
- 2. Dieser <u>Fonds</u> wird von Seiten der Stadt <u>für das Jahr 2020 einmalig</u> mit einem <u>Betrag in Höhe von</u> 100.000 EUR ausgestattet.
- 3. EmpfängerInnen können grundsätzlich sein freie Kultureinrichtungen, freie Kulturschaffende und Vereine (Kulturvereine, Vereine der Brauchtumspflege, kulturelle Fördervereine), die durch die Einschränkungen auf Grund der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus in besonderer Weise betroffen sind und bei denen Förderungen und Förderprogramme vom Land und Bund nachweislich nicht greifen.
- 4. Bürgerschaftliche Spenden sind möglich und ausdrücklich erwünscht. Die Stadt Bergisch Gladbach wirbt für den Fonds "GL hilft der Kultur" als gemeinschaftliche Möglichkeit, das kulturelle und gemeinschaftliche Leben der Stadt Bergisch Gladbach zu unterstützen. Hierzu wird die Stadt eine gezielte Pressekampagne durchführen und auf ihrer Homepage eine eigene Informationsseite einrichten.
- 5. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt über ein <u>sieben</u> Mitglieder umfassendes Fördergremium, bestehend aus je einem Mitglied der beiden größten Fraktionen im Rat, zwei Vertretern/Vertreterinnen der Verwaltung, einem Vertreter/einer Vertreterin des Stadtverbandes Kultur e.V., einem Vertreter/einer Vertreterin des Stadtverbandes musikausübender Vereine e.V. <u>und einem Vertreter/einer Vertreterin des Brauchtums</u>.
- 6. Der Rat erteilt die Zustimmung zur Leistung des außerplanmäßigen Aufwands/der außerplanmäßigen Auszahlung im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 100.000 EUR gem. § 83 Absatz 2 GO NRW. (Deckung durch Einsparungen beim Personalaufwand)
- 24.5 Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der FDP-Fraktion vom 16.06.2020 (eingegangen am 16.06.2020): "Aussetzung der Sondernutzungsgebühren auch für 2021"

Vorlage: 0293/2020 Die Vorlage ist beigefügt.

24.6 Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der FDP-Fraktion vom 17.06.2020 (eingegangen am 22.06.2020): "Demokratie in Bergisch Gladbach stärken"

Vorlage: 0308/2020

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 27.08.2020 mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, FDP, einer Stimme aus den Reihen der SPD, einer Stimme aus den Reihen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der Stimme des Bürgermeisters beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Betreffend die Ziffern 1. und 2. des Antrages wird die Verwaltung beauftragt, wie in der Vorlage dargestellt zu verfahren.

Die Verwaltung wird betreffend Ziffer 3. des Antrages beauftragt, zu Beginn der X. Wahlperiode (nach der Konstituierung der Gremien) dem Rat erneut einen Beschlussvorschlag für eine Umstellung auf eine digitale Gremienarbeit zu unterbreiten. Im Rahmen einer solchen Umstellung würde auch den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern Zugriff auf den nicht öffentlichen Teil des Ratsinformationssystems eingerichtet.

24.7 Antrag der CDU-Fraktion vom 04.08.2020 (eingegangen am 04.08.2020): "Digitale Schulen voranbringen - Neue Förderprogramme des Landes NRW bis zum Jahresende voll ausnutzen und rund 1,5 Millionen Euro Förderung sichern" Vorlage: 0359/2020

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 27.08.2020 einstimmig bei einer Enthaltung aus den Reihen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

- Die Stadt Bergisch Gladbach begrüßt die Förderprogramme von Bund und Land zur sofortigen digitalen Ausstattung der Schulen und bedürftiger Schülerinnen und Schüler sowie zur Beschaffung digitaler dienstlicher Endgeräte für Lehrkräfte und wird die zur Verfügung stehenden Fördermittel bis zum Jahresende 2020 im vollen Umfang verwenden.
- 2. Standards schaffen Wirtschaftlichkeit und sind nachhaltig. Daher sollen auch im Sinne eines späteren effizienten Supports einheitliche Geräte beschafft werden.
- 3. Eine zentrale Geräteverwaltung ist zu nutzen. Sollte diese noch nicht im ausreichenden Maße vorhanden sein, so ist ein Konzept zu erarbeiten, wie diese schnellstmöglich geschaffen werden kann.
- 4. Der für die Stadt Bergisch Gladbach anfallende Eigenanteil wird im Haushalt 2020 bereitgestellt.

# 24.8 Antrag der CDU-Fraktion vom 04.08.2020 (eingegangen am 04.08.2020): "Einführung eines Stadtgutscheines zur Unterstützung des lokalen Einzelhandels, der lokalen Gastronomie und der lokalen Dienstleister"

Vorlage: 0360/2020

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 27.08.2020 mehrheitlich gegen DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL und eine Stimme aus den Reihen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Der Antrag wird an den Verwaltungsrat des SEB AöR überwiesen.

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach stimmt der Leistung und Deckung folgender überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von bis zu 200.000 EUR gemäß § 83 Absatz 2 GO NRW zu:

Produktgruppe	02 200	Finanzmanagement und Rechnungswesen
Ergebniskonto	5315005	Zuschüsse an SEB AöR
Finanzkonto	7315005	Zuschüsse an SEB AöR

Deckung durch Wenigeraufwand/Wenigerauszahlung in Höhe von bis zu 200.000 EUR bei:

Produktgruppe	12 760	Bau-, Unterhaltungs- und Planungsaufgaben an
		Verkehrsflächen und -anlagen
Ergebniskonto	5242000	Unterhaltung Infrastrukturvermögen
Finanzkonto	7242000	Unterhaltung Infrastrukturvermögen

Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich eines positiven Beschlusses zum Antrag im Verwaltungsrat des SEB AöR und sofern die Förderung nicht oder nicht in voller Höhe aus laufenden Mitteln des Wirtschaftsplanes SEB finanziert wird.

# 24.9 Antrag der FDP-Fraktion vom 21.04.2020 (eingegangen am 11.08.2020): "Genehmigung von vier weiteren verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2020" Vorlage: 0380/2020

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 27.08.2020 erklärte die FDP-Fraktion den Antrag für erledigt. Seitens der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses wurde hiergegen kein Widerspruch erhoben.

24.10 Antrag der FDP-Fraktion vom 10.08.2020 (eingegangen am 17.08.2020): "Prüfauftrag zur Errichtung eines neuen Spielplatzes in Refrath"
Vorlage: 0388/2020

Die Vorlage ist beigefügt.

25 Anfragen der Ratsmitglieder Eine Erläuterung erübrigt sich.

Synoptische Darstellung der vom Ältestenrat in der Sitzung am 17.08.2020 auf gemeinsamen Vorschlag der CDU-Fraktion, SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP-Fraktion vorgeschlagenen Änderungen

bisher	künftig (Entwurf)	Erläuterungen
Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entschei- dungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bür- germeister i. d. F. des II. Nach- trages	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entschei- dungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bür- germeister i. d. F. des II. Nach- trages	Die Spalte "künftig" ist nur zu den Paragrafen ausgefüllt, zu denen eine Änderung vorgeschlagen wird.
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht	
Präambel § 1 Allzuständigkeit des Rates § 2 Auftragswerte und Preise § 3 Umwelt-und Sozialverträglichkeits- klausel § 4 Ortsrechtliche Regelungen § 5 Bau-, Liefer- und Dienstleistungs- maßnahmen, konsumtive Zahlungs- verpflichtungen für Folgejahre § 6 Haupt- und Finanzausschuss	Präambel § 1 Allzuständigkeit des Rates § 2 Auftragswerte und Preise § 3 Umwelt-und Sozialverträglichkeits- klausel § 4 Ortsrechtliche Regelungen § 5 Bau-, Liefer- und Dienstleistungs- maßnahmen, konsumtive Zahlungs- verpflichtungen für Folgejahre § 6 Haupt- und Finanzausschuss Hauptausschuss § 7 Ausschuss für Finanzen, Beteiligun-	
<ul> <li>§ 7 Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann</li> <li>§ 8 Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW</li> <li>§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss</li> <li>§ 10 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport</li> </ul>	gen und Liegenschaften  § 8 Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann  § 9 Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW  § 10 Rechnungsprüfungsausschuss  § 11 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport  § 12 Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft  § 13 Ausschuss für den Stadthausneubau	
§ 11 Jugendhilfeausschuss § 12 Stadtentwicklungs- und Planungs- ausschuss	<ul> <li>§ 14 Jugendhilfeausschuss</li> <li>§ 15 Stadtentwicklungs- und Planungs- ausschuss</li> <li>§ 16 Ausschuss für strategische Stadt-</li> </ul>	
§ 13 Ausschuss für Umwelt, Klima- schutz, Infrastruktur und Verkehr	entwicklung und Mobilität  § 17 Ausschuss für Umwelt, Klima- schutz, Infrastruktur und Verkehr Ausschuss für Infrastruktur und Um- welt, Sicherheit und Ordnung	
<ul> <li>§ 14 Flächennutzungsplanausschuss</li> <li>§ 15 Allgemeine Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters</li> </ul>	§ 14 Flächennutzungsplanausschuss § 18 Allgemeine Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters	
<ul> <li>§ 16 Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters</li> <li>§ 17 Zuständigkeiten bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben</li> <li>§ 18 Inkrafttreten</li> </ul>	§ 19 Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters § 20 Zuständigkeiten bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben § 21 Inkrafttreten	
Aufgrund des § 41 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntma- chung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666)	Aufgrund des § 41 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntma- chung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666)	

į.
W

Bei Entscheidungen sind die Ziele der lo- kalen Agenda zu berücksichtigen.		
§ 4 Ortsrechtliche Regelungen		
Die Ausschüsse beraten die ortsrechtlichen Regelungen, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen.		
§ 5 Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen, konsumtive Zahlungsverpflichtungen für Folgejahre  (1) Die Fachausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche über die grundsätzliche Bedarfsfeststellung einer beabsichtigten Maßnahme ("Maßnahmebeschluss") ab folgenden Wertgrenzen:  100.000,- EUR bei Lieferungen und Dienstleistungen, 250.000,- EUR bei Bauleistungen,	§ 5 Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaß- nahmen, konsumtive Zahlungsver- pflichtungen für Folgejahre  (1) Die Fachausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche über die grundsätzliche Bedarfsfeststel- lung einer beabsichtigten Maßnahme ("Maßnahmebeschluss") ab folgenden Wertgrenzen: - 100.000,- EUR bei Lieferungen und Dienstleistungen, - 250.000,- EUR bei Bauleistungen,	Der Ältestenrat folgte dem Vorschlag der Verwaltung betreffend die Anhebung der Wertgrenzen nicht und empfahl, die bisherigen Wertgrenzen zunächst beizubehalten.
<ul> <li>500.000,- EUR bei Bauleistungen des Abwasserwerkes.</li> <li>Eine Vorlage zu einem Maßnahmebe- schluss soll grundsätzlich folgende Ele-</li> </ul>	<ul> <li>500.000,- EUR bei Bauleistungen des Abwasserwerkes.</li> <li>Eine Vorlage zu einem Maßnahmebe- schluss soll grundsätzlich folgende Ele-</li> </ul>	
<ul> <li>mente enthalten:</li> <li>Beschreibung von Lage und Grundstück, Planungsrecht,</li> <li>Raumprogramm, Baubeschreibung,</li> <li>Kosten, Finanzierung,</li> <li>Folgekostenberechnung,</li> <li>Termine, geplante Vergabe,</li> <li>Sonstiges (Pläne, Fotos usw.).</li> </ul>	mente enthalten: - Beschreibung von Lage und Grundstück, Planungsrecht, - Raumprogramm, Baubeschreibung, - Kosten, Finanzierung, - Folgekostenberechnung, - Termine, geplante Vergabe, - Sonstiges (Pläne, Fotos usw.).	
(2) Den Fachausschüssen werden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche wesentliche rechtliche oder tatsächliche Veränderungen, die nach der Bedarfsfeststellung im Laufe des weiteren Verfahrens eintreten, unverzüglich mitgeteilt.	(2) Den Fachausschüssen werden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche wesentliche rechtliche oder tatsächliche Veränderungen, die nach der Bedarfsfeststellung im Laufe des weiteren Verfahrens eintreten, unverzüglich mitgeteilt.	
(3) Die Fachausschüsse werden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche über alle Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen über 10.000,- EUR halbjährlich in Kenntnis gesetzt. Die Information muss mindestens folgende Angaben umfassen:  - Datum der Auftragserteilung, - Firma und Firmensitz,	(3) Die Fachausschüsse werden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche über alle Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen über 10.000,- EUR halbjährlich in Kenntnis gesetzt. Die Information muss mindestens folgende Angaben umfassen: - Datum der Auftragserteilung, - Firma und Firmensitz,	
<ul> <li>Auftragsgegenstand,</li> <li>vorangegangenes Vergabeverfahren (Anzahl der Angebote),</li> <li>Finanzierung (Investitionsaufträge und Sachkonten),</li> <li>Auftragssumme.</li> </ul>	<ul> <li>Auftragsgegenstand,</li> <li>vorangegangenes Vergabeverfahren (Anzahl der Angebote),</li> <li>Finanzierung (Investitionsaufträge und Sachkonten),</li> <li>Auftragssumme.</li> </ul>	

- (4)
  Grundsatzfragen in vergaberechtlichen
  Angelegenheiten entscheidet der Hauptund Finanzausschuss (§ 6).
- (5)
  Die Fachausschüsse entscheiden im
  Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche zudem über Zahlungsverpflichtungen für
  Folgejahre im konsumtiven Bereich für
  den Kernhaushalt und für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen ab einer
  Größenordnung von jährlich 10.000,EUR oder einem Gesamtvolumen von
  100.000,- EUR pro Vertrag.
- (4)
  Grundsatzfragen in vergaberechtlichen
  Angelegenheiten entscheidet der Hauptund Finanzausschuss Hauptausschuss
  (§ 6).
- (5)
  Die Fachausschüsse entscheiden im
  Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche zudem über Zahlungsverpflichtungen für
  Folgejahre im konsumtiven Bereich für
  den Kernhaushalt und für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen ab einer
  Größenordnung von jährlich 10.000,EUR oder einem Gesamtvolumen von
  100.000,- EUR pro Vertrag.
- (6)
  Sehen die in den vorstehenden Absätzen
  genannten Aufträge wiederkehrende Vergütungen vor, sind die sich aus den jeweiligen Vergabevorschriften ergebenden
  Wertermittlungsregeln für die Ermittlung
  des geschätzten Auftragswertes maßgeblich.

Übertragung aus dem Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr

#### § 6 Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss berät

- Personalangelegenheiten, soweit nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig ist,
- 2. Einwohneranträge nach § 25 GO NRW.
- 3. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach § 26 GO NRW,
- 4. Grundsätze der Bereiche "Brandschutz" und "Rettungsdienst",
- Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen bzw. mit Auswirkungen auf städtische Beteiligungen, über die der Rat entscheidet, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind,
- Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind.
- (2)
  Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet außer in den ihm durch Gesetz oder sonstige rechtliche Regelung vorbehaltenen Angelegenheiten über
- 1. Angelegenheiten, in denen mehrere Ausschüsse entscheidungsbefugt

# § 6 Haupt- und Finanzausschuss <u>Haupt-</u> ausschuss

(1)
Der Haupt- und Finanzausschuss <u>Haupt-ausschuss</u> berät

- Personalangelegenheiten, Angelegenheiten der Verwaltungsorganisation und strategischen Verwaltungsdigitalisierung, soweit nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig ist.
- Einwohneranträge nach § 25 GO NRW.
- 3. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach § 26 GO NRW,
- 4. Grundsätze der Bereiche "Brandschutz" und "Rettungsdienst";
- 5. Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen bzw. mit Auswirkungen auf städtische Beteiligungen, über die der Rat entscheidet, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind,
- Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind.

Der Haupt und Finanzausschuss Hauptausschuss entscheidet außer in den ihm durch Gesetz oder sonstige rechtliche Regelung vorbehaltenen Angelegenheiten über

1. Angelegenheiten, in denen mehrere Ausschüsse entscheidungsbefugt

Übertragung an den Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Übertragung an den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

sind und das für die Entscheidung ersind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen nicht herforderliche Einvernehmen nicht hergestellt werden kann. gestellt werden kann. 2. den Abschluss von Versicherungen 2. den Abschluss von Versicherungen für Ratsmitglieder und Ausschussmitfür Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder, 3. die Genehmigung von Dienstreisen 3. die Genehmigung von Dienstreisen von Ratsmitgliedern und Ausschussvon Ratsmitaliedern und Ausschussmitaliedern. mitaliedern. 4. die Mitgliedschaft in Vereinen, Ver-4. die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden. Organisationen und ähnlibänden, Organisationen und ähnlichen Einrichtungen. chen Einrichtungen, 5. die Benennung städtischer Straßen, 5. die Benennung städtischer Straßen, Wegen, Plätzen und Einrichtungen, Wegen, Plätzen und Einrichtungen, 6. Angelegenheiten der Partnerschaft 6. Angelegenheiten der Partnerschaft der Stadt Bergisch Gladbach mit ander Stadt Bergisch Gladbach mit anderen Städten, deren Städten. 7. Grundsatzfragen in vergaberechtli-7. Grundsatzfragen in vergaberechtlichen Angelegenheiten (§ 5 Absatz chen Angelegenheiten (§ 5 Absatz 8. Grundsätze der städtischen Energie-Übertragung aus dem effizienz und des städtischen Klima-Ausschuss für Umwelt, schutzes. Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr 9. Grundsätze der Material- und Leistungsbeschaffung durch die Stadt, die eine nachhaltige und umweltschonende Nutzung natürlicher Ressourcen bezwecken. 10. Der Haupt- und Finanzausschuss 8. Der Haupt- und Finanzausschuss Hauptausschuss entscheidet darentscheidet darüber hinaus in Persoüber hinaus in Personalangelegennalangelegenheiten und in persönliheiten und in persönlichen Angelechen Angelegenheiten der Bürgergenheiten der Bürgermeisterin/des meisterin/des Bürgermeisters, die nach der GO NRW oder anderen Bürgermeisters, die nach der GO NRW oder anderen Rechtsvorschrif-Rechtsvorschriften nicht dem Rat oder anderen Stellen zugewiesen sind. ten nicht dem Rat oder anderen Stel-Ien zugewiesen sind. keine Entsprechung § 7 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligun-Übertragung aus dem gen und Liegenschaften berät Anträge Haupt- und Finanzausund Vorlagen sowie ortsrechtliche Regeschuss lungen mit finanziellen Auswirkungen bzw. mit Auswirkungen auf städtische Beteiligungen, über die der Rat entscheidet, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind, Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften entscheidet Übertragung aus dem über die Vermietung und Verpach-Ausschuss für Umwelt, tung städtischen Grundbesitzes, so-Klimaschutz, Infrastrukfern der jährliche Miet- oder Pachttur und Verkehr preis 10.000,00 EURO übersteigt, über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 25.000,00 EURO einschließlich Ne-

benleistungen,

unter Berücksichtigung der in § 5 festgelegten Wertgrenzen über sämtliche Hochbau-, Tiefbau- und Landschaftsmaßnahmen einschließlich der zugehörigen Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge des Kernhaushaltes und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen mit Ausnahme betreffend die Schulen, § 78 Ausschuss für Soziales, Wohnungs-Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung wesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann von Frau und Mann (1)(1) Der Ausschuss für Soziales, Wohnungs-Der Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung wesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann von Frau und Mann 1. berät grundsätzliche Angelegenhei-1. berät grundsätzliche Angelegenheiten des Integrationsrates, ten des Integrationsrates, 2. setzt das verfassungsrechtliche Ge-2. setzt das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichstellung von Frauen bot der Gleichstellung von Frauen und Männern mit um und überprüft und Männern mit um und überprüft Maßnahmen der Stadt auf Ge-Maßnahmen der Stadt auf Geschlechtergerechtigkeit - hiervon schlechtergerechtigkeit - hiervon bleiben die Zuständigkeiten des Rableiben die Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und der Bürgertes, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters unbemeisterin/des Bürgermeisters unberührt, rührt. 3. schlägt die Finanzierung von Maß-3. schlägt die Finanzierung von Maßnahmen und Aktivitäten vor, die über nahmen und Aktivitäten vor, die über die dem Frauenbüro/Gleichstellungsdie dem Frauenbüro/Gleichstellungsstelle bereitgestellten Haushaltsmittel stelle bereitgestellten Haushaltsmittel hinausgehen, hinausgehen, ist zuständig für die Vorschläge an 4. ist zuständig für die Vorschläge an den Rat und andere Ausschüsse zur den Rat und andere Ausschüsse zur Koordinierung aller städtischen Initia-Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen, die die Letiven und Maßnahmen, die die Lebensbereiche von Frauen betreffen, bensbereiche von Frauen betreffen, 5. wird in Angelegenheiten anderer wird in Angelegenheiten anderer Aus-Ausschüsse so rechtzeitig gehört, schüsse so rechtzeitig gehört, wenn diese spezifische Interessen von wenn diese spezifische Interessen von Frauen und Mädchen berühren. Frauen und Mädchen berühren, dass dass die Stellungnahme dieses Ausdie Stellungnahme dieses Ausschusses in die Beratung einfließen kann. schusses in die Beratung einfließen kann. Er wirkt bei allen gleichstel-Er wirkt bei allen gleichstellungsrelelungsrelevanten Vorhaben und Maßvanten Vorhaben und Maßnahmen nahmen anderer Ausschüsse mit und anderer Ausschüsse mit und überprüft sie hinsichtlich ihrer Geschlechüberprüft sie hinsichtlich ihrer Geschlechtergerechtigkeit. tergerechtigkeit. Der Ausschuss für Soziales, Wohnungs-Der Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung wesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann entscheidet über von Frau und Mann entscheidet über 1. alle sozialen Angelegenheiten, insbe-1. alle sozialen Angelegenheiten, insbesondere nach dem Sozialgesetzbuch, sondere nach dem Sozialgesetzbuch, soweit nicht durch gesetzliche Regesoweit nicht durch gesetzliche Regelungen oder Ortsrecht eine andere lungen oder Ortsrecht eine andere Zuständigkeit gegeben ist, Zuständigkeit gegeben ist, 2. Angelegenheiten des Wohnungswe-2. Angelegenheiten des Wohnungswesens. sens § 8 § 8 9

> Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW

Ausschuss für Anregungen und Be-

schwerden gem. § 24 GO NRW

Der Ausschuss für Anregungen und Be-Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden entscheidet über die Anreschwerden entscheidet über die Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO gungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW. NRW. Vorschlag der Verwal-§ 9 § 9 10 tung: Prüfungsberichte Rechnungsprüfungsausschuss Rechnungsprüfungsausschuss können im Rechnungsprüfungsamt auch auf-Dem Rechnungsprüfungsausschuss ob-Dem Rechnungsprüfungsausschuss obgrund anderweitiger liegt die Prüfung des Jahresabschlusses liegt die Prüfung des Jahresabschlusses rechtlicher Bezüge entund des Gesamtabschlusses. Er bedient und des Gesamtabschlusses. Er bedient stehen - siehe hierzu sich hierbei des Rechnungsprüfungsaminsbesondere § 3 der sich hierbei des Rechnungsprüfungsamörtlichen Rechnungsprütes. tes. fungsordnung n.F. Die hier eingebrachten Ein-Er berät zudem über die Prüfungsbe-Er berät über die Prüfungsberichte des schränkungen auf Rat richte des Rechnungsprüfungsamtes, die Rechnungsprüfungsamtes, die auf Prüund BM sind daher nicht auf Prüfungsaufträgen des Rates oder fungsaufträgen des Rates oder der Bürangebracht. der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters germeisterin/des Bürgermeisters beruberuhen. Streichung der Kompe-§ <del>10</del> 11 § 10 tenz "Schulausschuss" Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport und Sport Der Ausschuss berät die grundsätzlichen Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Aufgabenbereiche Bil-Angelegenheiten der seiner Aufgabenbereiche Bildung, Kultur, Schule und Sport. dung, Kultur, Schule und Sport. Vorschlag der Verwal-Der Ausschuss berät alle Angelegenheitung: praxisnahe Zuordten seiner Aufgabenbereiche Bildung, nung der Zuständigkei-Kultur, Schule und Sport vor, in denen ten auf Basis der Erfahandere Ausschüsse oder der Rat entrungen der vergangenen scheidungsbefugt sind. Jahre Der Ausschuss entscheidet zu seinen Der Ausschuss entscheidet über Aufgabenbereichen Bildung, Kultur-Schule und Sport über die Zustimmung nach § 61 Abs. 4 1. die Zustimmung nach § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW grundsätzliche Schulgesetz NRW Festlegungen insbesondere zur Förderung im Rahmen der jeweiligen Haushaltsmittel, die Ehrung von Personen durch Ver-2. die Ehrung von Personen durch Verleihung der Ehrennadel für besonleihung der Ehrennadel für besondere Verdienste auf dem Gebiet des dere Verdienste auf dem Gebiet des Sports, und alle sonstigen Angele-Sports, genheiten, soweit nicht durch gesetzliche Regelungen, Ortsrecht oder auf Grund der strategischen gesamtstädtischen Bedeutung eine andere Zuständigkeit gegeben ist. 3. die Grundsätze der Förderung der 3. die Grundsätze der Förderung der Aufgabenbereiche im Rahmen der je-Aufgabenbereiche im Rahmen der jeweiligen Haushaltsmittel, weiligen Haushaltsmittel, 4. die Grundsätze, nach denen städti-4. die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Sportvereinische Sportanlagen den Sportvereinigungen oder Schulräume Fremdnutgungen oder Schulräume Fremdnutzerinnen / Fremdnutzern zur Verfüzerinnen / Fremdnutzern zur Verfügung gestellt werden. gung gestellt werden.

(4)

Der Ausschuss nimmt die formalen Auf-

gaben eines Schulausschusses wahr.

Übertragung an den

Ausschuss für Schule

und Gebäudewirtschaft

keine Entsprechung	<u>§ 12</u> Ausschuss für Schule und Gebäude- wirtschaft	
	(1) Der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft nimmt die formalen Aufgabeneines Schulausschusses wahr.	Übertragung aus dem Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport
	(2) Der Ausschuss für Schule und Gebäude- wirtschaft berät alle Angelegenheiten sei- nes Aufgabenbereiches Schule vor, in denen andere Ausschüsse oder der Rat entscheidungsbefugt sind.	
	(3)  Der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft entscheidet  1. über Angelegenheiten der schulischen Infrastruktur und der schulischen Digitalisierung.  2. unter Berücksichtigung der in § 5 festgelegten Wertgrenzen über sämtliche Hochbau-, Tiefbau- und Landschaftsmaßnahmen einschließlich der zugehörigen Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge des Kernhaushaltes und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen ausschließlich betreffend die Schulen.	Übertragung aus dem Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruk- tur und Verkehr
keine Entsprechung	§ 13 Ausschuss für den Stadthausneubau	
	Der Ausschuss für den Stadthausneubau berät alle Angelegenheiten des Stadthausneubaus, insbesondere  Raumprogramm, Projektsteuerung, Projektcontrolling, Auswirkungen der Digitalisierung auf den Stadthausneubau, Gebäudetechnik, usw.	
§ 11 Jugendhilfeausschuss	§ 11 <u>14</u> Jugendhilfeausschuss	
Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Aufgaben der Jugendhilfe nach dem Kinderund Jugendhilfegesetz sowie nach der Satzung des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach wahr.	Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Aufgaben der Jugendhilfe nach dem Kinderund Jugendhilfegesetz sowie nach der Satzung des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach wahr.	
§ 12 Stadtentwicklungs- und Planungsaus- schuss	§ 12 <u>15</u> Stad <del>tentwicklungs- und</del> Planungsaus- schuss	Streichung der Kompe- tenz "Stadtentwicklung"
(1) Der Stadtentwicklungs- und Planungs- ausschuss berät alle städtebaulichen Pla- nungen und Maßnahmen.	(1) Der Stadtentwicklungs und Planungs- ausschuss berät alle städtebaulichen Pla- nungen und Maßnahmen sowie interkom- munale und regionale Projekte im Sinne des Absatzes 2, soweit er hierzu nicht nach Absatz 2 entscheidungsbefugt ist.	Vorschlag der Verwal- tung: redaktionelle Kon- kretisierung, es wurde immer entsprechend verfahren
(2)	(2)	

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss entscheidet über

- verfahrensleitende Planungsschritte (Beschlüsse) in Bauleitverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne),
- die Festsetzung der Planungsentschädigung nach den §§ 40 ff. BauGB.
- die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB,
- die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB
- die Stellungnahme der Stadt zu Enteignungsmaßnahmen Dritter nach § 105 BauGB.
- Stellungnahmen der Stadt zu Landes- und Regionalplanungen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
- 7. Zielsetzungen und Maßnahmen der Stadtentwicklungsplanung,
- 8. strategische Verkehrsentwicklungsplanung,
- Grundsätze der Wirtschaftsförderung (einschl. Gesundheitsversorgung), Naherholung und Tourismus, soweit nicht nach der "Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach" (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist.

(3)
Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss nimmt die ihm mit der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur
Ausführung des Gesetzes zum Schutz
und zur Pflege der Denkmäler im Lande
Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NRW) übertragenen Aufgaben wahr.

Der <del>Stadtentwicklungs- und</del> Planungsausschuss entscheidet über

- verfahrensleitende Planungsschritte (Beschlüsse) in Bauleitverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) <u>und informelle Planverfahren und Planungen der Städtebauförderung</u>
- die Festsetzung der Planungsentschädigung nach den §§ 40 ff. BauGB.
- die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB,
- die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB.
- die Stellungnahme der Stadt zu Enteignungsmaßnahmen Dritter nach § 105 BauGB.
- Stellungnahmen der Stadt zu Landes- und Regionalplanungen sowie Bauleitplanungen benachbarter Kommunen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
- 7. Zielsetzungen und Maßnahmen der Stadtentwicklungsplanung.
- 8. strategische Verkehrsentwicklungsplanung,
- 6. interkommunale und regionale Entwicklungs und Planungsprojekte, wie z.B. die REGIONALE, welche die Stadt Bergisch Gladbach betreffen bzw. an denen die Stadt Bergisch Gladbach aktiv beteiligt ist,
- 10. Grundsätze der Wirtschaftsförderung (einschl. Gesundheitsversorgung), Naherholung und Tourismus, soweit nicht nach der "Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach" (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist.
- über Maßnahmen der Stadt, die Freiräume für eine bauliche oder dieser vergleichbare Nutzung dauerhaft in Anspruch nehmen; ausgenommen hiervon sind die Bauleitplanung und Baulücken nach § 34 BauGB. Freiräume sind Flächen, die zum Zeitpunkt der beabsichtigten Maßnahme nicht einer baulichen oder dieser vergleichbaren Nutzung unterzogen oder rechtlich zugänglich sind.
- (3)
  Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss nimmt die ihm mit der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur
  Ausführung des Gesetzes zum Schutz
  und zur Pflege der Denkmäler im Lande
  Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NRW) übertragenen Aufgaben wahr.

Vorschlag der Verwaltung: redaktionelle Konkretisierung, es wurde immer entsprechend verfahren

Übertragung an den Ausschuss für strategische Stadtentwicklung und Mobilität

Übertragung aus dem Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr

keine Entsprechung	<u>§ 16</u> Ausschuss für strategische Stadtent- wicklung und Mobilität	
	(1)  Der Ausschuss für strategische Stadtentwicklung und Mobilität berät Änderungen des Regionalplans.	
	(2)  Der Ausschuss für strategische Stadtentwicklung und Mobilität entscheidet über  1. Stellungnahmen der Stadt zu Landes- und Regionalplanungen sowie Bauleitplanungen benachbarter Kommunen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.  2. Zielsetzungen und Maßnahmen der Stadtentwicklungsplanung.  3. strategische Verkehrsentwicklungsplanung.  4. interkommunale und regionale Entwicklungsprojekte, wie z.B. die REGIONALE, welche die Stadt Bergisch Gladbach betreffen bzw. an denen die Stadt Bergisch Gladbach aktiv beteiligt ist.  5. Grundsätze der Wirtschaftsförderung (einschl. Gesundheitsversorgung), Naherholung und Tourismus, soweit nicht nach der "Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach" (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist, in Angelegenheiten der Stadtverkehrsgesellschaft, soweit hierfür nicht ausdrücklich die Organe der Gesellschaft zuständig sind,  7. in grundsätzlichen Angelegenheiten im Bereich des ÖPNV,  8. über Planungs-, Bau- und Unterhaltungsaufgaben an Verkehrsflächen und –anlagen, und Parkeinrichtungen (ruhender Verkehr).  9. Stellungnahmen der Stadt, die von anderen Behörden oder Körperschaften im Rahmen von förmlichen Verwaltungsverfahren zu Unterschutzstellungen, Landschaftsplänen und diesen vergleichbaren Maßnahmen oder Planungen angefordert oder die bei einer geplanten Änderung oder	Übertragung aus dem Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss  Übertragung aus dem Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruk- tur und Verkehr
	Aufhebung von Landschafts- oder Naturschutzgebieten abgegeben wer- den.	
§ 13 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	§ 13 <u>17</u> Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	
(1) Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr nimmt für die	(1) Der Ausschuss für <del>Umwelt, Klimaschutz,</del> Infrastruktur und Verkehr Infrastruktur	

eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Fachbereich 8 – Immobilienbetrieb", "Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach" und "Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach" in entsprechender Anwendung des § 5 Absätze 3 bis 6 EigVO sowie nach Maßgabe der Betriebssatzung und der nachfolgenden Absätze die Aufgaben des Werksausschusses wahr.

(2)

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr berät

- die durch die GO NRW zugewiesenen Aufgaben, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind,
- Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen für die in Absatz 1 genannten eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, über die der Rat entscheidet,
- Fachbeiträge gesamtkonzeptioneller Art, die sich gesamtstädtisch – auch mit Bezug auf konkrete Baumaßnahmen oder Bauleitplanungen - mit dem Bestand und der Entwicklung von Flora und Fauna oder Wirkungen von Luft, Immissionen, Grundwasser, des Bodens und des Stadtklimas auf Menschen, Tiere und Pflanzen beschäftigen,
- 4. Gewässerbaumaßnahmen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach,
- 5. Bodenschutzmaßnahmen.
- (3)
  Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,
  Infrastruktur und Verkehr entscheidet
- über Grundsätze der Abfallwirtschaft, der Abwasserentsorgung, der Stadtreinigung und des Fuhrparks,
- über die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes, sofern der jährliche Miet- oder Pachtpreis 10.000,00 EURO übersteigt,
- über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 25.000,00 EURO einschließlich Nebenleistungen,
- 4. über den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts,
- unter Berücksichtigung der in § 5 festgelegten Wertgrenzen über sämtliche Hochbau-, Tiefbau- und Landschaftsmaßnahmen einschließlich

und Umwelt, Sicherheit und Ordnung nimmt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Fachbereich 8 – Immobilienbetrieb", "Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach" und "Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach" in entsprechender Anwendung des § 5 Absätze 3 bis 6 EigVO sowie nach Maßgabe der Betriebssatzung und der nachfolgenden Absätze die Aufgaben des Werksausschusses wahr

(2)

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung berät

- die durch die GO NRW zugewiesenen Aufgaben, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind.
- Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen für die in Absatz 1 genannten eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, über die der Rat entscheidet,
- Fachbeiträge gesamtkonzeptioneller Art, die sich gesamtstädtisch – auch mit Bezug auf konkrete Baumaßnahmen oder Bauleitplanungen - mit dem Bestand und der Entwicklung von Flora und Fauna oder Wirkungen von Luft, Immissionen, Grundwasser und des Bodens und des Stadtklimas auf Menschen, Tiere und Pflanzen beschäftigen,
- 4. Gewässerbaumaßnahmen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach,
- 5. Bodenschutzmaßnahmen-
- 6. <u>Grundsätze der Bereiche "Brandschutz" und "Rettungsdienst".</u>

(3)

Der Ausschuss für <del>Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr</del> <u>Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung</u> entscheidet

- über Grundsätze der Abfallwirtschaft, der Abwasserentsorgung, der Stadtreinigung und des Fuhrparks,
- über die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes, sofern der jährliche Miet- oder Pachtpreis 10.000,00 EURO übersteigt,
- über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 25.000,00 EURO einschließlich Nebenleistungen.
- 4. über den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts.
- unter Berücksichtigung der in § 5 festgelegten Wertgrenzen über sämtliche Hochbau , Tiefbau und Landschaftsmaßnahmen einschließlich

Übertragung an den Hauptausschuss

Übertragung aus dem Haupt- und Finanzausschuss

Übertragung an den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

Vorschlag der Verwaltung zur ersatzlosen Streichung, da Fristen zu Ausübung des Vorkaufsrechtes (zwei Monate) eine politische Beschlussfassung teilweise nicht möglich machen

- der zugehörigen Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge des Kernhaushaltes und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen,
- 6. in Angelegenheiten der Stadtverkehrsgesellschaft,
- 7. über Grundsätze zur Energieeffizienz und zum Klimaschutz,
- 8. in grundsätzlichen Angelegenheiten im Bereich des ÖPNV.
- über Planungs-, Bau- und Unterhaltungsaufgaben an Verkehrsflächen und –anlagen, Parkeinrichtungen (ruhender Verkehr) sowie in den Bereichen "öffentliches Grün/Landschaftsbau", "Friedhofs- und Bestattungswesen"
- 10. Stellungnahmen der Stadt, die von anderen Behörden oder Körperschaften im Rahmen von förmlichen Verwaltungsverfahren zu Unterschutzstellungen, Landschaftsplänen und diesen vergleichbaren Maßnahmen oder Planungen angefordert oder die bei einer geplanten Änderung oder Aufhebung von Landschafts- oder Naturschutzgebieten abgegeben werden
- 11. über Maßnahmen der Stadt, die Freiräume für eine bauliche oder dieser vergleichbare Nutzung dauerhaft in Anspruch nehmen; ausgenommen hiervon sind die Bauleitplanung und Baulücken nach § 34 BauGB. Freiräume sind Flächen, die zum Zeitpunkt der beabsichtigten Maßnahme nicht einer baulichen oder dieser vergleichbaren Nutzung unterzogen oder rechtlich zugänglich sind,
- Grundsätze der Material- und Leistungsbeschaffung durch die Stadt, die eine nachhaltige und umweltschonende Nutzung natürlicher Ressourcen bezwecken.

In den Fällen der Ziffern 2. bis 5. entscheidet der Ausschuss, soweit nicht nach der "Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach" (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist. In den Fällen der Ziffern 5. und 6. bis 12. entscheidet der Ausschuss, soweit nicht aufgrund gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Regelungen eine andere Zuständigkeit gegeben ist.

Sehen die in den vorstehenden Absätzen genannten Aufträge wiederkehrende Vergütungen vor, sind die sich aus den jeweiligen Vergabevorschriften ergebenden Wertermittlungsregeln für die Ermittlung

- der zugehörigen Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge des Kernhaushaltes und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.
- in Angelegenheiten der Stadtverkehrsgesellschaft, soweit hierfür nicht ausdrücklich die Organe der Gesellschaft zuständig sind.
- über Grundsätze zur Energieeffizienz und zum Klimaschutz,
- 8. in grundsätzlichen Angelegenheiten im Bereich des ÖPNV.
- über Planungs-, Bau- und Unterhaltungsaufgaben-an Verkehrsflächen und --anlagen, Parkeinrichtungen (ruhender Verkehr) sowie in den Bereichen "öffentliches Grün/Landschaftsbau", "Friedhofs- und Bestattungswesen"
- 10. Stellungnahmen der Stadt, die von anderen Behörden oder Körperschaften im Rahmen von förmlichen Verwaltungsverfahren zu Unterschutzstellungen, Landschaftsplänen und diesen vergleichbaren Maßnahmen oder Planungen angefordert oder die bei einer geplanten Änderung oder Aufhebung von Landschafts- oder Naturschutzgebieten abgegeben werden.
- 11. über Maßnahmen der Stadt, die Freiräume für eine bauliche oder dieser 
  vergleichbare Nutzung dauerhaft in 
  Anspruch nehmen; ausgenommen 
  hiervon sind die Bauleitplanung und 
  Baulücken nach § 34 BauGB. Freiräume sind Flächen, die zum Zeitpunkt der beabsichtigten Maßnahme 
  nicht einer baulichen oder dieser vergleichbaren Nutzung unterzogen oder rechtlich zugänglich sind;
- 12. Grundsätze der Material- und Leistungsbeschaffung durch die Stadt, die eine nachhaltige und umweltschonende Nutzung natürlicher Ressourcen bezwecken.

In den Fällen der Ziffern 2. bis 5. 4. entscheidet der Ausschuss, soweit nicht nach der "Satzung über die kommunale Einrichtung-Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt-Bergisch Gladbach" (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist. In den Fällen der Ziffern 5. und 6. bis 12. 4. bis 11. entscheidet der Ausschuss, soweit nicht aufgrund gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Regelungen eine andere Zuständigkeit gegeben ist.

(4)
Sehen die in den vorstehenden Absätzen genannten Aufträge wiederkehrende Vergütungen vor, sind die sich aus den jeweiligen Vergabevorschriften ergebenden Wertermittlungsregeln für die Ermittlung

Übertragung an den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften bzw.

Übertragung an den Ausschuss für strategische Stadtentwicklung und Mobilität Übertragung an den Hauptausschuss Übertragung an den Ausschuss für strategische Stadtentwicklung und Mobilität

Übertragung an den Planungsausschuss+

Übertragung an den Hauptausschuss

Ersatzlose Streichung, da in den betreffenden Satzungen geregelt

Übertragung in § 5 Absatz 6

des geschätzten Auftragswertes maß- geblich.	des geschätzten Auftragswertes maß- geblich.	
§ 14 Flächennutzungsplanausschuss  Der Flächennutzungsplanausschuss berät alle Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Bergisch Gladbach. Die Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse bleiben hiervon unberührt.	§ 14 Flächennutzungsplanausschuss  Der Flächennutzungsplanausschuss berät alle Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Bergisch Gladbach. Die Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse bleiben hiervon unberührt.	Vorschlag der Verwaltung zur Streichung des Flächennutzungsplanausschusses, dessen Zweck sich mit dem Beschluss des FNP erledigt hat
§ 15 Allgemeine Angelegenheiten der Bür- germeisterin/des Bürgermeisters	§ 45 <u>18</u> Allgemeine Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters	
(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit der Rat sich oder einem Ausschuss nicht für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.	(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit der Rat sich oder einem Ausschuss nicht für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.	
(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen holt sie/er die Entscheidung des Hauptausschusses ein.	(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen holt sie/er die Entscheidung des Hauptausschusses ein.	
(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für die Auswahl und Vergabe von Leistungen an Architektinnen/Architekten, Bauleiterinnen/Bauleiter, Ingenieurinnen/Ingenieure und Sonderfachleute und für die Vergabe von Aufträgen an diese.	(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für die Auswahl und Vergabe von Leistungen an Architektinnen/Architekten, Bauleiterinnen/Bauleiter, Ingenieurinnen/Ingenieure und Sonderfachleute und für die Vergabe von Aufträgen an diese.	
(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet in Fällen, in denen Wertgrenzen die Zuständigkeiten der Ausschüsse festlegen, bis zur Höhe der entsprechenden Wertgrenzen in diesen Fällen.	(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet in Fällen, in denen Wertgren- zen die Zuständigkeiten der Ausschüsse festlegen, bis zur Höhe der entsprechen- den Wertgrenzen in diesen Fällen.	
§ 16 Zuständigkeiten der Bürgermeiste- rin/des Bürgermeisters	§ 16 <u>19</u> Zuständigkeiten der Bürgermeiste- rin/des Bürgermeisters	
<ol> <li>(1)</li> <li>Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet außer in den ihr/ihm durch gesetzliche Regelung oder Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten über</li> <li>1. die Aufnahme von Krediten,</li> <li>2. die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen,</li> <li>3. die Durchführung von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen und Umbauten an städtischen Liegenschaften im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit nicht nach der</li> </ol>	<ol> <li>(1)         Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet außer in den ihr/ihm durch gesetzliche Regelung oder Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten über         <ol> <li>die Aufnahme von Krediten,</li> <li>die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen,</li> <li>die Durchführung von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen und Umbauten an städtischen Liegenschaften im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit nicht nach der</li> </ol> </li> </ol>	

- "Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach" (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist,
- 4. die Inanspruchnahme von Grundstücken für nichtstädtische Zwecke,
- die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel an die entsprechenden Vereine, Verbände, Organisationen oder sonstigen Berechtigten
- die vorläufige Unterschutzstellung nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz.
- 7. die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
- die Zulässigkeit von Vorhaben in Bereichen, in denen ein Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht, sofern es sich um Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung handelt.
- 9. die Belegung von städtischen und Sozialwohnungen,
- Angelegenheiten der Beamtenversorgung nach § 80 Abs. 4 LBG,
- über die Gründe für die Ablehnung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Ehrenämtern,
- den Erlass, die Anordnung und Aufhebung von Viehseuchen-Verordnungen.
- (2)
  Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des
  Bürgermeisters ergeben sich weiterhin in
  Personalangelegenheiten aus der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach, in
  Angelegenheiten des Denkmalschutzes
  aus der Satzung zur Ausführung des
  Denkmalschutzes, in Angelegenheiten
  des Fachbereichs 8 Immobilienbetrieb,
  Abfallwirtschaftsbetriebs und Abwasserwerks nach den jeweiligen Betriebssatzungen, in Angelegenheiten der Kinderund Jugendhilfe aus der Satzung für das
  Jugendamt.

"Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach" (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist,

- 4. die Inanspruchnahme von Grundstücken für nichtstädtische Zwecke,
- die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel an die entsprechenden Vereine, Verbände, Organisationen oder sonstigen Berechtigton
- die vorläufige Unterschutzstellung nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz.
- 7. die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
- die Zulässigkeit von Vorhaben in Bereichen, in denen ein Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht, sofern es sich um Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung handelt.
- 9. die Belegung von städtischen und Sozialwohnungen,
- Angelegenheiten der Beamtenversorgung nach § 80 Abs. 4 LBG 57 Absatz 3 LBeamtVG NRW,
- über die Gründe für die Ablehnung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Ehrenämtern,
- den Erlass, die Anordnung und Aufhebung von Viehseuchen-Verordnungen.

(2)
Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des
Bürgermeisters ergeben sich weiterhin in
Personalangelegenheiten aus der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach, in
Angelegenheiten des Denkmalschutzes
aus der Satzung zur Ausführung des
Denkmalschutzes, in Angelegenheiten
des Fachbereichs 8 – Immobilienbetrieb,
Abfallwirtschaftsbetriebs und Abwasserwerks nach den jeweiligen Betriebssatzungen, in Angelegenheiten der Kinderund Jugendhilfe aus der Satzung für das
Jugendamt.

redaktionelle Anpassung an geänderte Rechtslage

#### § 17 Zuständigkeiten bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben

Der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer wird die Entscheidung über die Leistung über und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 25.000,00 EURO, höchstens 40% des jeweiligen Haushaltsansatzes, mindestens 5.000,00 EURO, unabhängig von der Höhe des Ansatzes übertragen.

#### § 47 <u>20</u> Zuständigkeiten bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben

Der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer wird die Entscheidung über die Leistung über und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 25.000,00 EURO, höchstens 40% des jeweiligen Haushaltsansatzes, mindestens 5.000,00 EURO, unabhängig von der Höhe des Ansatzes übertragen.

(2)

(2)

Von dieser Regelung sind über- und außerplanmäßige Ausgaben ausgenommen.

- die sich aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ergeben, auf die ein Rechtsanspruch besteht,
- die sich aus der Natur der Sache in Einnahme und Ausgabe ausgleichen und damit den Haushalt der Stadt Bergisch Gladbach nicht direkt finanziell belasten oder
- deren Deckung durch die Inanspruchnahme der Deckungsreserve gewährleistet ist.

In diesen Fällen entscheidet die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer unbegrenzt. Von dieser Regelung sind über- und außerplanmäßige Ausgaben ausgenommen.

- die sich aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ergeben, auf die ein Rechtsanspruch besteht,
- die sich aus der Natur der Sache in Einnahme und Ausgabe ausgleichen und damit den Haushalt der Stadt Bergisch Gladbach nicht direkt finanziell belasten oder
- deren Deckung durch die Inanspruchnahme der Deckungsreserve gewährleistet ist.

In diesen Fällen entscheidet die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer unbegrenzt.

#### § 18 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 17.06.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 20.10.2009 in der Fassung des IV. Nachtrags, in Kraft getreten am 01.01.2014, außer Kraft.

Der I. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Der II. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung tritt am 16.12.2015 in Kraft.

#### § <del>18</del> <u>21</u> Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 17.06.2014 (...) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 20.10.2009 17.06.2014 in der Fassung des IV. II. Nachtrags, in Kraft getreten am 01.01.2014 16.12.2015, außer Kraft.

Der I. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Der II. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung tritt am 16.12.2015 in Kraft.

Datum der konstituierenden Sitzung (empfehlende Planung: 10.11.2020) ist noch einzufügen.

#### § 12 Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss

(1)

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss berät alle städtebaulichen Planungen und Maßnahmen.

(2)

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss entscheidet über

- verfahrensleitende Planungsschritte (Beschlüsse) in Bauleitverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne),
- 2. die Festsetzung der Planungsentschädigung nach den §§ 40 ff. BauGB,
- 3. die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB,
- 4. die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB,
- die Stellungnahme der Stadt zu Enteignungsmaßnahmen Dritter nach § 105 BauGB.
- 6. Stellungnahmen der Stadt zu Landes- und Regionalplanungen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
- 7. Zielsetzungen und Maßnahmen der Stadtentwicklungsplanung,
- 8. strategische Verkehrsentwicklungsplanung,
- Grundsätze der Wirtschaftsförderung (einschl. Gesundheitsversorgung), Naherholung und Tourismus, soweit nicht nach der "Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach" (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist.

(3)
Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss nimmt die ihm mit der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NRW) übertragenen Aufgaben wahr.

#### § 42 15 Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss

(1)

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss berät alle städtebaulichen Planungen und Maßnahmen, strategischen und teilräumlichen Verkehrsplanungen sowie interkommunale und regionale Projekte im Sinne des Absatzes 2, soweit er hierzu nicht nach Absatz 2 entscheidungsbefugt ist.

(2)

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss entscheidet über

- verfahrensleitende Planungsschritte (Beschlüsse) in Bauleitverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) <u>und informelle Planverfahren und Planungen der Städtebauförderung</u>,
- die Festsetzung der Planungsentschädigung nach den §§ 40 ff. BauGB,
- 3. die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB,
- 4. die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB,
- 5. die Stellungnahme der Stadt zu Enteignungsmaßnahmen Dritter nach § 105 BauGB.
- Stellungnahmen der Stadt zu Landes- und Regionalplanungen sowie Bauleitplanungen benachbarter Kommunen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
- Zielsetzungen und Maßnahmen der Stadtentwicklungsplanung,

8. strategische Verkehrsentwicklungsplanung,

- interkommunale und regionale Entwicklungs- und Planungsprojekte, wie z.B. die REGIONALE,-welche die Stadt Bergisch Gladbach betreffen bzw. an denen die Stadt Bergisch Gladbach aktiv beteiligt ist und nicht im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Verkehrsplanung und Mobilität liegen,
- 10. Grundsätze der Wirtschaftsförderung (einschl. Gesundheitsversorgung), Naherholung und Tourismus, soweit nicht nach der "Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach" (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist.
- 11. über Maßnahmen der Stadt, die Freiräume für eine bauliche oder dieser vergleichbare Nutzung dauerhaft in Anspruch nehmen; ausgenommen hiervon sind die Bauleitplanung und Baulücken nach § 34 BauGB. Freiräume sind Flächen, die zum Zeitpunkt der beabsichtigten Maßnahme nicht einer baulichen oder dieser vergleichbaren Nutzung unterzogen oder rechtlich zugänglich sind.

(3)

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss nimmt die ihm mit der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NRW) übertragenen Aufgaben wahr.

## Vorschlag von Lennart Höring für die HFA-Sitzung am 27.087.2020, TOP Ö7 Zuständigkeitsordnung

keine Entsprechung	<u>§ 16</u>
	Ausschuss für Verkehrsplanung und Mobilität
	(1)
	Der Ausschuss für Verkehrsplanung und Mobilität be-
	rät Änderungen des Regionalplans.
	The state of the s
	(2)
	Der Ausschuss für Verkehrsplanung und Mobilität ent-
	scheidet über
	strategische Verkehrsentwicklungsplanung und
	toilräumliche Verkehrstensentwicklungsplanung und
	teilräumliche Verkehrskonzepte.  Maßnahmen des Mohilitätskonzeptes, und Rad-
	2. Maioria interface intermediation and trade
	verkehrsanlagen.
	3. <u>interkommunale und regionale Verkehrsentwick-</u>
	lungsprojekte, welche die Stadt Bergisch Glad-
	bach betreffen bzw. an denen die Stadt Bergisch
	Gladbach aktiv beteiligt ist,
	4. in Angelegenheiten der Stadtverkehrsgesell-
	schaft, soweit hierfür nicht ausdrücklich die Or-
	gane der Gesellschaft zuständig sind.
	5. <u>in grundsätzlichen Angelegenheiten im Bereich</u>
	des ÖPNV,
	6. <u>über Planungs-, Bau- und Unterhaltungsaufgaben</u>
	an Verkehrsflächen und -anlagen, und Parkein-
	richtungen (ruhender Verkehr).

### Christlich Demokratische Union

CDU-Fraktion / Konrad-Adenauer-Platz 1 / 51465 Bergisch Gladbach

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr der Stadt Bergisch Gladbach

17. Aug. 2020

Stadt Bergisch Gladbach FB 1-14 Kommunalverfassung - Ratsbüro CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach Konrad-Adenauer-Platz 1 51465 Bergisch Gladbach T 02202 142218 F 02202 142201 fraktioniecolusi

17. August 2020

www.cdu.gl/fraktion

Ergänzungs-Antrag für den AUKIV am 18.08.2020

"Baumschutz-, Baumpflege- und -wiederaufforstungssatzung" (BSBPWS)

Sehr geehrter Herr Buchen,

die CDU-Fraktion stellt hiermit einen Ergänzungsantrag zum Antrag der Einführung einer Baumschutzsatzung im AUIKV am 18.08.2020 in der nachfolgend dargestellten Art und Weise und mit der Anlage eines geänderten Satzungsentwurfes:

- Der Begriff "Baumschutzsatzung" wird geändert in "Baumschutz-, Baumpflege- und -wiederaufforstungssatzung" (BSBPWS)
- 2. Es wird eine "Ist-Aufnahrne" des Baumbestandes erstellt.
- 3. Der Trend der Entwicklung des Baumbestandes (Vergangenheit und Zukunft) wird regelmäßig jährlich dem Ausschuss dargestellt.
- 4. Die Stadt Bergisch Gladbach soll an städtischen Straßen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine Anpflanzung von Baumalleen anstreben und vorhandene ergänzen. Öffentliche Fördermittel sollen hierzu in Anspruch genommen werden.
- Die Stadt Bergisch Gladbach richtet einen Spendenfonds ein, in den die Bürger Spenden für Baumprojekte einzahlen können. Mit diesen Spenden werden auf städtischen Wald- und Grünflächen neue Bäume angepflanzt
- Der Satzungsentwurf der Verwaltung wird wie im Anhang beigefügt ergänzt,

#### Begründung:

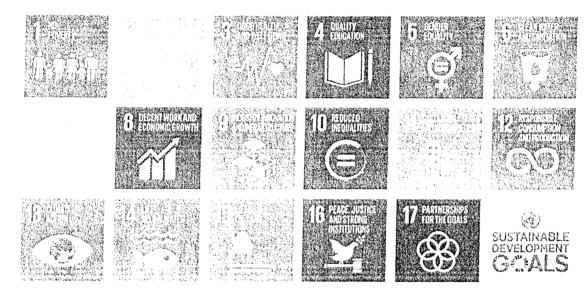
Die von der Verwaltung vorgeschlagene Baumschutzsatzung sichert lediglich den "Status Quo" des Baumbestandes. Eine reine Baumschutzsatzung ist allerdings zur Erfüllung der Nachhaltigkeit ungenügend. Sie schafft keine Entwicklungsperspektive.

Die CDU nutzt die Nachhaltigkeitskriterien der UN, der Vereinten Nationen, als Maßstab für politisches Handeln und Entscheiden. Eine unabdingbare Voraussetzung für die Umsetzung von Nachhaltigkeit ist die Weiterentwicklung umweltgerechten Lebens und Handelns. Die grundsätzliche Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen wird durch die UN-Kriterien für verschiedene Bereiche – von Bildung über Wirtschaft bis zu Klimaschutz –



Seite 2 von 2 17. August 2020

vorgegeben und fußt auf ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten. Die UN-Agenda will weltweit ein menschenwürdiges Leben ermöglichen und gleichzeitig die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft bewahren. Aus dieser Verpflichtung zur Nachhaltigkeit folgt zwingend die Einführung einer Baumschutz-, Baumpflege- und -wiederaufforstungssatzung. Damit gehen wir einen wichtigen Schritt weiter als der Konservierung des Ist-Zustandes!



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Metten

Dr. Michael Metten Fraktionsvorsitzender Harald Henkel Sprecher AUKIV

Hermann-Josef Wagner Sprecher AUKIV

# Baumschutz-, Baumpflege- und -wiederaufforstungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 01.09.2020 auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 und § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatschG NRW) vom 21. Juli 2000 in Verbindung mit §§ 7 und 41 Absatz 1f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 sowie § 2 Ansatz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969, in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Geltungsbereich, Zweck

- 1. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst im Zusammenhang bebaute Ortsteile und die Geltungsbereiche der Bebauungspläne.
- 2. Ausgenommen hiervon ist der Geltungsbereich der "Baumschutzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach zum Schutz von Bäumen und Hecken in der Gartensiedlung Gronauer Wald", Gebiete, in denen entgegenstehende Festsetzungen im Rahmen eines Bebauungsplans getroffen wurden, sowie Naturdenkmäler, die in die Zuständigkeit des Rheinisch-Bergischen Kreises fallen.
- 3. Die Erklärung der mit dieser Satzung geschützten Bäume im Sinne zu schützender Baumbestände (§ 29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel
  - der Erhaltung, Entwicklung, Pflege oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
  - die Erhaltung, Pflege und Verbesserung des städtischen Klimas,
  - der Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
  - der Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
  - der Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

#### § 2

#### Gegenstand

- 1. Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- 2. Geschützt sind alle ober- und unterirdischen Bestandteile der Bäume (Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich) von:
  - a. Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm,
  - b. mehrstämmig ausgebildeten Bäumen, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist und der Gesamtumfang aller Stämme mindestens 100 cm beträgt,
  - c. Bäume mit einem Stammumfang von je mindestens 50 cm, wenn sie in einer Gruppe oder einer Reihe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren.
  - d. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung ab dem Zeitpunkt der Pflanzung.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.

- 3. Diese Satzung gilt nicht für
  - a. Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
  - b. Wald im Sinne von § 2 Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz BWaldG), § 1 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz NRW LForstG NRW),
  - c. Bäume, die einer erwerbsmäßigen Nutzung dienen,
  - d. Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).
- 4. Diese Satzung gilt nicht, soweit weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß §§ 20 ff. BNatSchG, §§ 35 ff. LNatSchG NRW (Biotopverbund und Biotopvernetzung), über gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW den Satzungszweck nach Maßgabe von § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen.

5. Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Bäumen im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 BNatSchG, §§ 30 f. LNatSchG NRW zu entscheiden ist.

#### § 3

#### Verbotene Handlungen

- 1. Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder eine wesentliche Veränderung des Aufbaus vorzunehmen. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- 2. Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
  - a. das Kappen von Bäumen
  - b. das Anbringen von Verankerungen, Beschilderungen und sonstigen Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
  - c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter der Baumkrone zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
  - d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
  - e. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
  - f. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
  - g. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen ohne entsprechend wirksame Gegenmaßnahmen.
- 3. Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
  - a. die Beseitigung von Totholz,
  - b. die Behandlung von Wunden,

- c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
- d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
- e. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen,
- f. Arbeiten zum Freilegen und Freihalten vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Grünflächen.
- 4. Nicht verboten sind behördlich angeordnete Maßnahmen, unaufschiebbare Maßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Sie sind der Stadt Bergisch Gladbach unverzüglich anzuzeigen.
- 5. Die weitergehenden Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG bleiben unberührt.

#### § 4

#### Schutz- und Pflegemaßnahmen

- 1. Die Stadt Bergisch Gladbach, Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die in ihrem Eigentum stehenden geschützten Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Bäume zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- 2. Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 2 dieser Satzung trifft.
- 3. Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer die Durchführung bestimmter Pflegeund Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

#### § 5

#### Ausnahmegenehmigung

1. Die Stadt Bergisch Gladbach kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn das Verbot

- a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
- b. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- 2. Eine Ausnahmegenehmigung ist zu erteilen, wenn
  - a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b. von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  - c. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - d. die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
  - e. ein geschützter Baumbestand einen anderen wertvollen Baumbestand wesentlich beeinträchtigt, sofern durch die zugelassene Ausnahme das allgemeine Entwicklungsziel des geschützten Baumbestandes nicht beeinträchtigt wird.

#### § 6

#### Genehmigungsverfahren

- 1. Ausnahmen sind bei der Stadt Bergisch Gladbach schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan samt aussagekräftigem Foto beizufügen. Dem Antrag müssen die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art und Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) entnommen werden können. Baumgruppen ab 20 Bäumen einer Art können als Gruppe im Lageplan mit Angabe des Durchschnitts der Stammumfänge gekennzeichnet werden.
- 2. Die Stadt Bergisch Gladbach entscheidet über den Antrag nach Absatz 1 innerhalb von drei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal um drei Wochen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Stadt Bergisch Gladbach vor Ablauf der Dreiwochenfrist eine

entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt.

- 3. Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag wird schriftlich erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auch auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume nach näherer Maßgabe des § 8 auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten oder eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Genehmigung wird auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung befristet. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.
- 4. Die Art der Ersatzpflanzung wird im Rahmen der Genehmigung festgesetzt. Entscheidungskriterien zur Auswahl der Art der Ersatzpflanzung sind die natürliche Wuchsgröße der zur Fällung beantragten Art sowie die örtliche Angemessenheit. Mögliche Arten für Ersatzpflanzungen können Anlage I ("Liste möglicher Ersatzpflanzungen") entnommen werden.
- 5. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

#### § 7

#### Verfahren bei Bauvorhaben

- 1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück im Bereich des beabsichtigten Bauvorhabens vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Stammumfang und tatsächlicher Kronenausdehnung einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme dauerhaft und/oder temporär betroffen sind.
- 2. Ist das Baugrundstück frei von geschützten Bäumen, so ist dies ebenfalls im Rahmen des Bauantrags zu melden.
- 3. Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

#### § 8

#### Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

1. Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung angemessener Wuchsgröße (s. Anlage 1) wie folgt verpflichtet:

- a. Beträgt der Stammumfang des zu entfernenden Baumes bis zu 120 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von 18/20 cm nach zu pflanzen.
- b. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 120 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.
- c. Die zuvor unter a. und b. genannten Angaben gelten als Bemessungsgrundlage analog auch für Baumgruppen und Baumreihen gemäß § 2 Absatz 2 c., wobei hier der Gesamtumfang der darin geschützten Bäume maßgeblich ist.
- 2. Die Ersatzpflanzungen sind auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Gehölze gemäß der "Liste möglicher Ersatzpflanzungen", die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
- 3. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.
- 4. Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichzahlung in Höhe von 1.500,- € je nicht umsetzbarer Ersatzpflanzung (hierin enthalten sind in Ansätzen der Wert des Baumes und die Kosten für die Pflanzung sowie die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege), der nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt Bergisch Gladbach zu entrichten. Die Stadt Bergisch Gladbach verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen oder sonstige Maßnahmen, die dem Zweck dieser Satzung entsprechen.
- 5. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden im Geltungsbereich dieser Satzung für
  - a. Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume,
  - b. die Durchführung von Pflegemaßnahmen an Ersatzpflanzungen einschließlich baumchirurgischer Maßnahmen,
  - c. die Weitergabe an Dritte in Form von Zuschussmitteln für Pflanz- und/oder Pflegemaßnahmen zu verwenden.

#### § 9

#### Folgenbeseitigung

- 1. Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- 2. Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

#### § 10

# Schonende Bewirtschaftung der städtischen Grünflächen, Baumbestandsmehrung, Alleen, Wiederaufforstung

- 1. Bei der Bewirtschaftung von Grünflächen im Eigentum oder Besitz der Stadt Bergisch Gladbach sollen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden. Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen sollen in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden.
- 2. Die Stadt Bergisch Gladbach wird bei Planung und Ausführung städtischer Bauvorhaben Maßnahmen zur Mehrung des Baumbestands auf eigenen oder im Besitz der Stadt befindlichen Grünflächen anstreben.
- 3. Die Stadt Bergisch Gladbach wird nach Maßgabe von § 41 LNatSchG NRW bei Planung und Ausführung städtischer Straßen- und Wegebauprojekte eine Neuanpflanzung von Bäumen in Alleenpflanzung in regelmäßigen Abständen gepflanzte linienförmige Baumbestände ein- oder beidseitig entlang von Straßen und Wegen anstreben.
- 4. Die Stadt Bergisch Gladbach wird in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW geeignete Maßnahmen zur Wiederaufforstung stadteigener Waldflächen durchführen.

#### § 11

#### Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Bergisch Gladbach sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 73 LNatSchG NRW berechtigt, Grundstücke zu betreten.

#### § 12

#### Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 10 des Landschaftsschutzgesetzes (LNatSchG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Baumbestände beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
  - b. der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Baumbestände macht,
  - c. entgegen des § 4 angeordneten Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
  - d. nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
  - e. einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.
- Ordnungswidrigkeiten k\u00f6nnen nach \u00e8 17 des Gesetzes \u00fcber Ordnungswidrigkeiten (O-WiG) in Verbindung mit \u00e8 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbu\u00e4e bis zu 50.000,00 \u00e9 geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

#### § 13

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Die Verpflichtung der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt von einer Baumschutzsatzung unberührt.

Anlage I: Liste möglicher Ersatzpflanzungen

Anlage II: gestaffelter Bußgeldkatalog



PUNDA SIGNOR GRUNEN - NA MAUS - 51465 BERGISCHI GLADBACH

An Herrn Christian Buchen

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, 18. Aug. 2020 Infrastruktur und Verkehr

51465 Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach FB 1-14 Kommunalverfassung

- Ratsbüro

Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Rat der Stadt Bergisch Gladbach

Rathaus 51465 Bergisch Gladbach

Telefon und Fax: 02202 14 22 42 fraktion@gruene-gl.de http://www.gruene-gl.de

Bergisch Gladbach, 17. August 2020

### Änderungsantrag zu Ö20.2. Wiedereinführung einer Baumschutzsatzung

Sehr geehrter Buchen,

Wir beantragen folgende Überlegungen in die nachfolgenden Beratungen für die Baumschutzsatzung 2.1. einfließen zu lassen:

Die Wiedereinführung einer Baumschutzsatzes für die Stadt Bergisch Gladbach begrüßen Bündnis90/Die Grünen sehr ausdrücklich und sehen diese Satzung gleichzeitig als einen ersten wichtigen Schritt auf dem Weg ein nachhaltiges Klimaschutzkonzeptes für die Stadt zu entwickeln.

Den Willen, die hier vorliegende erste Fassung nur als kurze Zwischensatzung zu betrachten und diese, wie von der Verwaltung beschrieben, in einem weiter gefassten Beteiligungsprozess weiter zu denken und eine wirklich innovative Baumschutzsatzung 2.1. zu erarbeiten unterstützt unsere Fraktion ausdrücklich.

Für unsere Fraktion wird am Wichtigsten sein, wie diese Satzung von der gesamten Stadtgesellschaft und natürlich auch von den Sachbearbeitern von StadtGrün in der Praxis "gelebt" wird.

Es wird dann hauptsächlich darum gehen, wie die Ausnahmen, die unter §5 definiert sind, in der Praxis ausgestaltet werden. Die Begriffe "nicht beabsichtigte Härte" und "unzumutbar" sind in keinster Weise definiert. Angesichts der geringen Bemessung der Ersatzwerte (1500€), befürchten wir, dass eine Härte bereits dann vorliegt, wenn ein vergleichbarer Gewinn mit dem Baum nicht erzielt werden kann, damit wäre das Schutzziel ausgehebelt.

Problematisch sehen wir auch, dass ein Ausnahmeantrag, der nicht innerhalb eines Monats beschieden wurde, automatisch als genehmigt gilt - vgl. § 6.2. Dies lässt den Baumschutz als untergeordnetes Ziel erscheinen. Für Bäume dieser Größe wäre ein Positiventscheid logisch, um Fällung durch Verschleppung zu verhindern.

Die vorgeschlagenen Ersatzpflanzungen, die unter §8.1 vorgeschlagen werden, wirken auf uns zunächst unzureichend. Es ist durch die Verwaltung darzustellen, wie durch Ersatzpflanzungen im Laufe eines klar definierten Zeitrahmens ein ökologisch gleichwertiger Baumbestand nachwachsen kann.

Daher sollte auch die in Anlage 1 angefügte Liste mit Bäumen für Ersatzpflanzungen noch einmal genau angeschaut werden. So muss sicher gestellt werden, dass für eine 80 Jahre alte Eiche oder Buche nicht z.B. ein Kugeltrompetenbaum nachgepflanzt werden kann. Des weiteren möchten wir anregen die Liste der Bäume dahingehend noch einmal zu bewerten, dass vor allem heimische Bäume gepflanzt werden und solche, die auf die sich ändernden klimatischen Bedingungen in Bergisch Gladbach gut angepasst sind. Bislang finden sich auch viele Exoten in der Liste.

Die in §8.4 festgelegte Höhe der Ausgleichszahlung, die gezahlt werden muss, wenn keine Ersatzpflanzung möglich, ist erscheint uns völlig unzureichend. Indirekt wird impliziert, dass der Schaden einer Fällung einen Gegenwert von 1500€ hat. Unserem Verständnis nach kann der stadtökologische Wert eines Baumes leicht ein oder gar zwei Zehnerpotenzen höher liegen. Hier wünschen wir uns eine höhere und abgestuftere Bewertung.

Entsprechend sehen wir auch die angedachte Geldbuße in §12.2 als zu gering an. Die Geldbuße muss pro schutzwürdigem Objekt gelten und bei größeren Baumgruppen auch höher sein können, sonst besteht die Gefahr, dass man bei teuren Grundstücken das glatt als Kosten einpreist.

Mit freundlichen Grüßen

Maik Außendorf Verkehrspolitischer Sprecher

Theresia Meinhardt Jugendpolitische Sprecherin

## Anlage 6

### Christlich Demokratische Union

CDU-Fraktion / Konrad-Adenauer-Platz 1 / 51465 Bergisch Gladbach

Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach Herrn Lutz Urbach

2 4. Aug. 2020

Stadt Berglach Gladbach FB 1-14

Kommunaiverfassung - Ratsbüro

THE

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach

Konrad-Adenauer-Platz 1 51465 Bergisch Gladbach T 02202 142218 F 02202 142201 fraktion@cdu.gl

www.cdu.gl/fraktion

24. August 2020

#### ElL-Antrag für die letzte Ratssitzung am 1. September 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

aufgrund der bereits Mitte Oktober endenden Antragsfrist für das Landesprogramm beantragen wir aufgrund der Dringlichkeit die Erweiterung der Tagesordnung der Ratssitzung am 1. September 2020 um den Punkt:

#### Grüne Ladenstraße in Stadtmitte durch freie Kulturszene beleben – Sofortprogramm zur Stärkung der Innenstädte in NRW nutzen und Mittel bis Oktober beantragen

Die Landesregierung NRW hat ein Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in Nordrhein-Westfalen 2020 aufgelegt. Insgesamt stehen 70 Mio Euro für NRW zur Verfügung. Die Bewilligung der Mittel erfolgt zwingend in 2020. Antragsfrist ist der 16.10.2020

<u>Der Rat beschließt – ohne Vorbereitung im BKSS und HFA – aufgrund der Dringlichkeit:</u>

- 1. dass die Verwaltung die Mittel aus dem Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in Nordrhein-Westfalen 2020 bis zum 16.10.2020 beantragt, um die Grüne Ladenstraße in der Stadtmitte zu beleben, Leerständen entgegenzuwirken und die Aufenthaltsqualität und Besucherfrequenz durch Weitervermietung von Ladenlokalen an die Kultur- und Kreativwirtschaft deutlich zu erhöhen. Die Beantragung soll in Abstimmung mit der Wirtschaftsförderung, den Händlergemeinschaften, den Standortgesellschaften und dem Kulturbüro erfolgen. Das Programm fördert Ausgaben für die Anmietung von leerstehenden Ladenlokalen durch die Kommune für die Dauer von bis zu zwei Jahren.
- 2. dass die Anwendung des Förderprogramms auch in den Stadtzentren Bensberg und Refrath geprüft wird und auch hier rechtzeitig entsprechende Mittel beantragt werden.



Seite 2 von 2 24. August 2020

#### Begründung:

- 1. Das "Sofortprogramm Innenstadt 2020" der Landesregierung Nordrhein-Westfalen will neue Angebote in innerstädtischen Ladenlokalen ermöglichen. Die von der Corona-Krise stark betroffene freie Bergisch Gladbacher Kulturszene beispielsweise könnte so Räumlichkeiten in zentraler und erschlossener Lage günstig anmieten. Die Grüne Ladenstraße eignet sich aufgrund der vielen Cafés und etwas verwinkelten Bauweise ideal für kulturelle Angebote.
- 2. Durch das Programm eröffnet sich für die Straße die Sicherung der Geschäftsgrundlage – zunächst für zwei Jahre – und die Chance auf eine Neuorientierung nach Corona. Von dem Programm profitieren Eigentümer und Mieter, z.B. aus Kultur- oder Kreativwirtschaft. Das gesamte Umfeld "Grüne Ladenstraße" würde aufgewertet.
- 3. Der kommunale Eigenanteil beläuft sich auf 10%.
- 4. Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Antragsschluss, Auf eine Vorbereitung im BKSS muss aufgrund der fehlenden Sitzung vor dem Antragsschluss leider verzichtet werden.

Wir bitten um Zustimmung.

Stv. Fraktionsvorsitzender

Diy Pischoff
Birgit Bischoff

Kulturpolitische Sprecherin